

**Satzung**  
**über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung**  
**an der Grundschule der Gemeinde Braunsbach**  
**vom 01.08.2016 i.d. Fassung vom 15.05.2024**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 2 und 13 des KAG für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 15.05.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule der Gemeinde Braunsbach beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Zweckbestimmung**

Die Gemeinde Braunsbach bietet als freiwilliges Angebot an der Grundschule Braunsbach die Benutzung der Betreuungsgruppe im Rahmen der Grundschul- und Ferienbetreuung an. Es werden freizeitbezogene, spielerische und kreative Aktivitäten durch das Betreuungspersonal der Gemeinde Braunsbach angeboten. Es findet grundsätzlich kein Unterricht statt. Sofern es die Verhältnisse zulassen, kann den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung Ihre Hausaufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu erledigen; eine individuelle Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht.

**§ 2 Aufnahme**

1. Aufgenommen werden grundsätzlich alle Grundschul Kinder der Klassen 1 bis 4 der Grundschule Braunsbach.
2. Darüber hinaus können aufgenommen werden:
  - Grundschul Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Braunsbach, die nicht die Grundschule Braunsbach besuchen
  - Grundschul Kinder, ohne Hauptwohnsitz in der Gemeinde Braunsbach während der Ferienbetreuung
3. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Schulkindbetreuung nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Angebot durch die Gemeinde findet statt, wenn mindestens gleichzeitig 4 Kinder pro Betreuungsangebot angemeldet sind. Ausnahmen können zugelassen werden.

**§ 3 Antragstellung**

Die Aufnahme erfolgt beim Betreuungspersonal der Grundschulkindbetreuung. Vor der Aufnahme haben die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### **§ 4 Abweisung, Ausschluss**

(1) Nicht aufgenommen werden Kinder,

1. die mit Ungeziefer befallen sind,
2. die an einer ansteckenden Krankheit leiden, der Verdacht hierzu besteht oder in deren Familien eine Infektionskrankheit herrscht. Im Zweifelsfall haben die Eltern den Nachweis über das Nichtvorliegen der Krankheit durch ein Zeugnis zu führen.

(2) Kinder können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden, wenn

1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
2. sie mehr als 2 Wochen unentschuldig dem Betreuungsangebot fernbleiben oder die Grundschulkindbetreuung nur unregelmäßig besuchen,
3. Abweisungsgründe nach Absatz 1 eintreten,
4. sie wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in der Grundschulkindbetreuung verstoßen oder den Anordnungen des Betreuungspersonals zuwiderhandeln,
5. bei Gebührenrückständen von mehr als 2 Monaten.

#### **§ 5 Vorübergehende Abwesenheit/ Regelung in Krankheitsfällen**

1. Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Grundschulkindbetreuung nicht möglich.
2. Ist ein Kind am Besuch der Grundschulkindbetreuung verhindert, muss dies dem Betreuungspersonal der Grundschulkindbetreuung sofort, am Tag (spätestens aber am dritten Tag) des Fernbleibens bis 08:00 Uhr mitgeteilt werden.
3. Bei Erkrankung, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit, darf das Betreuungsangebot nicht besucht werden. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kinde in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind wird erst wieder aufgenommen, wenn der behandelnde Arzt eine weitere Übertragungsgefahr verneint. Das Betreuungspersonal der Grundschulkindbetreuung ist unverzüglich zu verständigen.
4. Auf Verlangen ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

#### **§ 6 Ausscheiden**

1. Die Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Kündigung ist an das Bürgermeisteramt oder an das Betreuungspersonal der Grundschulkindbetreuung zu richten.
2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Schuljahres in eine weiterführende Schule überwechselt.

## § 7 Öffnungszeiten

Die Grundschulkindbetreuung ist an Schultagen während der unterrichtsfreien Zeit geöffnet:

**a) Frühbetreuung:**

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr

**b) Spätbetreuung:**

Montag bis Freitag von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr

**c) Ganztagesbetreuung:**

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Ferienbetreuung:**

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Sollten zur Ferienbetreuung weniger als vier Kinder gleichzeitig angemeldet sein, erfolgt keine Betreuung.

## § 8 Aufsichtspflicht

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die Betreuungsgruppe oder für das jeweilige Kind festgelegte Betreuungsende. Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Zu stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten obliegt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Betreuungskraft ist schriftlich darüber zu informieren, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll das Kind von einer anderen als der erziehungsberechtigten Person abgeholt werden, ist die Betreuungskraft hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## § 9 Versicherungsschutz, Haftung

1. Die Teilnahme am Betreuungsangebot während der Schultage fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst. Für die Betreuung an schulfreien Tagen besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Hierfür hat die Gemeinde freiwillig eine Unfallversicherung mit begrenzten Versicherungssummen abgeschlossen.
2. Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Grundschulkindbetreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Für vom Träger der Grundschulkindbetreuung oder von Mitarbeitern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder usw.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

## II. Benutzungsgebühren

### § 10 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und Ferienbetreuung an der Grundschule Braunsbach werden zur teilweisen Deckung öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erhoben.

### § 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, sowie derjenige, der es zur Grundschulkindbetreuung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 12 Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch die Gemeinde festgesetzt. Sie betragen ab 01.09.2025:

- a) Frühbetreuung täglich 6,50 € jedoch höchstens 56.- € monatlich,

Die tägliche Randzeitenbetreuung wird mit der Anzahl der gewünschten Tage für jeden Monat im Voraus berechnet. Eine Erstattung begründet durch Fehlzeiten (Ausfall, Krankheit, Feiertage und Ferientage) erfolgt nicht.

- b) Spätbetreuung täglich 6,50 € jedoch höchstens 56.- € monatlich

Die tägliche Randzeitenbetreuung wird mit der Anzahl der gewünschten Tage für jeden Monat im Voraus berechnet. Eine Erstattung begründet durch Fehlzeiten (Ausfall, Krankheit, Feiertage und Ferientage) erfolgt nicht.

- c) 

	ab 01.09.2025
Ganztagesbetreuung für 5 Tage/Woche	229.- € monatlich
für 4 Tage/Woche	180.- € monatlich
für 3 Tage/Woche	141.- € monatlich
für 2 Tage/Woche	94.- € monatlich
für 1 Tag/Woche	60.- € monatlich

- d) Ferienbetreuung zusätzlich für Kinder die zu den Betreuungsformen a) – c) angemeldet sind 18.- € täglich

zusätzlich für Kinder ohne Betreuungsformen a) – c) 31.- € täglich

Für die Mittagsverpflegung wird ein zusätzliches Essensgeld erhoben.  
Essensgeld für Schüler 3,90 €, für Erwachsene 7,00 € pro Essen.

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist bei den Betreuungsformen gem. § 7 Spätbetreuung, Ganztagesbetreuung und Ferienbetreuung verpflichtend.

Für den ersten Betreuungsmonat des Schuljahres wird nur die Hälfte der Gebühr der jeweilig beantragten Betreuungsform berechnet.

Sollten Kinder nicht dauerhaft angemeldet sein, wird eine spontane Betreuung kostenpflichtig und wird anteilig der Betreuungszeit abgerechnet.

### **§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Monats.

### **III. Inkrafttreten**

#### **§ 14**

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Die Änderung vom 15.05.2024 tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Braunsbach, den 16.05.2024

gez. Hägele, Bürgermeister